

Aktenzeichen: 2 AZR 604/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 26. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 9, § 13; ZPO §§ 286, 565, 565 a

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 604/79

14 Sa 1318/74 Düsseldorf

Verkündet am
26. März 1981

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

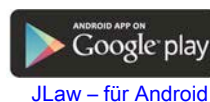
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. März 1979 - 14 Sa 1318/74 - aufgehoben, soweit es über die Berufung des Klägers und die Kosten entschieden hat.
2. Die Sache wird insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision und der Anschlußrevision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die beklagte GmbH ist die deutsche Tochtergesellschaft der englischen Gesellschaft L Limited. Sie vertreibt von der Muttergesellschaft hergestellte Gabelstapler. Alleiniger Geschäftsführer der Beklagten und gleichzeitig Chairman (Vorstandsvorsitzender) der Muttergesellschaft ist Herr G. N. B

Der Kläger war bereits einmal bei der Muttergesellschaft der Beklagten beschäftigt gewesen und hatte dieses Arbeitsverhältnis selbst gekündigt. Seit 1. Dezember 1972 war er bei der Beklagten aufgrund eines schriftlichen, in englischer Sprache abgefaßten Anstellungsvertrages vom 28. November 1972 als Vertriebsdirektor und Prokurist mit einem Monatsgehalt von 8.200,-- DM brutto sowie Nebenbezügen tätig. Er war zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern befugt.

Über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses enthielt der Anstellungsvertrag in § 10 Ziff. 2 folgende Bestimmung:

"2. The employment may be terminated by either party to the end of any quarter of the year by a six months' notice in writing at the earliest however to 31 March, 1974.

The termination by the Company must be effected by a unanimous resolution of the Board of Directors."

Mit Schreiben ihres Geschäftsführers vom 6. März 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1974 und stellte den Kläger mit sofortiger Wirkung von weiterer Arbeitsleistung frei. Zu diesem Zeitpunkt bestand bei der Beklagten kein "Board of Directors". Am 17. Juni 1974 setzte der Geschäftsführer der Beklagten in seiner Eigenschaft als Chairman ihrer Muttergesellschaft und Alleingesellschafterin für die Beklagte einen "Advisory Board" ein und bestellte als dessen Mitglieder den Vice Chairman der Muttergesellschaft (seinen Bruder T. B) als Vorsitzenden und zwei weitere Engländer. Mit Schreiben vom 28. Juni 1974 teilte die Beklagte dem Kläger mit, der "Advisory Board" habe in seiner ersten Sitzung vom 25. Juni 1974 die am 6. März 1974 erklärte Kündigung bestätigt und hilfsweise eine erneute Kündigung zum 31. Dezember 1974 beschlossen. Mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag unterrichtete auch der Vice Chairman der Muttergesellschaft und

- 3 -

Vorsitzende des "Advisory Board" den Kläger nochmals über diese Vorgänge und fügte unterzeichnete Kopien des Schriftstücks über die Einsetzung des "Advisory Board" und des Protokolls über die Sitzung dieses Gremiums vom 25. Juni 1974 bei.

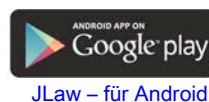
Mit der am 25. März 1974 eingegangenen Feststellungsklage wehrt sich der Kläger gegen diese Kündigung. Er hat die Feststellungsklage mit einem beim Arbeitsgericht am 16. Juli 1974 eingegangenen Schriftsatz gegen die vorsorgliche Kündigung erweitert. Er hat vorgetragen, die Kündigung vom 6. März 1974 sei bereits wegen Verstoßes gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Anstellungsvertrages rechtsunwirksam. Nach dieser Klausel könne der Geschäftsführer ohne Zustimmung des "Board of Directors" sein Arbeitsverhältnis nicht wirksam kündigen. Mit diesem Gremium sei der Aufsichtsrat oder der Beirat der Beklagten gemeint gewesen. Bei den Vertragsverhandlungen habe er auf diese Klausel besonderen Wert gelegt, weil er den Geschäftsführer der Beklagten aus seiner früheren Tätigkeit als einen Mann impulsiver Entscheidungen kennengelernt habe und deshalb den Bestand seines Arbeitsverhältnisses nicht allein von seinem Willen habe abhängig machen wollen. Wenn die Beklagte es unterlassen habe, diesen Beirat zu gründen, so müsse sie sich so behandeln lassen, als wenn dieses Gremium bestanden und der Kündigung nicht zugestimmt habe. Die Genehmigung der Kündigung durch den später gegründeten "Advisory Board" sei bedeutungslos. Ein solcher, maßgeblich von dem Geschäftsführer der Beklagten bestimmter Beirat werde dem Zweck der Schutzklausel nicht gerecht. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums hätten bei den Vertragsverhandlungen bereits konkrete Vorstellungen bestanden. Danach hätte eine Firma K als Mitgesellschafterin aufgenommen, Herr E. K aus dieser Firma Vorsitzender, Herr D. K, ein deutscher Rechtsanwalt, ein deutscher Wirtschaftsprüfer und zwei oder drei englische Kaufleute Mitglieder dieses Beirats werden sollen. Er, der Kläger, habe immer wieder auf die Gründung des Beirats gedrängt.

Der Kläger hat weiter geltend gemacht, daß beide Kündigungen auch sozialwidrig seien, und außerdem die Beklagte auf Gehaltszahlung für die Monate Juni bis September 1974 in Anspruch genommen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1974 aufzulösen. Sie hält die Kündigung vom 6. März 1974 für formal rechtswirksam und hat vorgetragen, der Begriff "Board of Directors" entspreche im Deutschen dem Begriff der Geschäftsführung. Die Vertragsklausel besage nur, daß im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer diese sämtlich einer Kündigung des Klägers zustimmen müßten. Eine Verpflichtung, ein solches Gremium einzusetzen, habe damit aber nicht begründet werden sollen und rechtlich in dieser Form auch gar nicht begründet werden können. Es hätten auch keine konkreten Vorstellungen über die Zusammensetzung dieses Gremiums bestanden. Zu der damals erwogenen Aufnahme der Firma K als Gesellschafterin sei es nicht gekommen.

Zur sozialen Rechtfertigung der Kündigung hat die Beklagte vorgetragen, der Kläger habe eine verfehlte Personalpolitik betrieben, sich unrechtmäßige lohnsteuerrechtliche Vorteile verschafft und ihr dadurch erheblichen Schaden zugefügt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 6. März 1974 nicht beendet worden ist, auf den Hilfsantrag der Beklagten das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1974 aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 16.400,-- DM verurteilt. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht den Auflösungsantrag der Beklagten abgewiesen und die von der Beklagten mit dem Ziel der völligen Klageabweisung eingelegte Anschlußberufung zurückgewiesen.

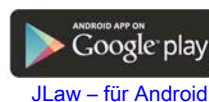
Auf die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiter verfolgt hatte, hat der erkennende Senat durch Urteil vom 13. Januar 1977 - 2 AZR 450/75 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger hat zum Zustandekommen und zur Formulierung des § 10 Ziff. 2 des Anstellungsvertrages weiter vorgetragen, er habe in den am 4. und 5. November 1972 in England gepflogenen Vertragsverhandlungen zunächst eine zweijährige Kündigungsfrist

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

angestrebt. Nach Ablehnung durch die Beklagte habe man sich schließlich darauf geeinigt, daß zum Schutze vor Willkürmaßnahmen des Geschäftsführers eine Kündigung nur aufgrund einstimmigen Beschlusses eines Beirats, über dessen Zusammensetzung ebenfalls Einigung erzielt worden sei, möglich sein sollte. Da ein Beirat ohnehin vorgesehen gewesen sei, sei dies beiden Seiten als tragbarer Kompromiß erschienen. Bei der Vertragsunterzeichnung am 28. November 1972 in Deutschland sei ihm diese Schutzfunktion der Vertragsklausel bestätigt worden. Ende 1973 habe der Geschäftsführer der Beklagten die Einsetzung dieses Gremiums mit der Begründung abgelehnt, man wolle Kosten sparen, zumal dessen einzige Aufgabe die Zustimmung zur Kündigung des Klägers sei.

Die Beklagte hat bestritten, dem Kläger irgendwelche verbindlichen Zusagen über die Einsetzung eines Beirats zu seinem Schutze gegeben zu haben. Über die Einsetzung eines Beirats mit ausschließlich beratenden Funktionen sei allein im Zusammenhang mit der damals erwogenen Beteiligung deutscher Gesellschafter gesprochen worden. Selbst wenn sich die umstrittene Klausel des Anstellungsvertrages auf diesen Beirat beziehen sollte, wäre ihre Rechtsverbindlichkeit von dem Zustandekommen einer solchen Beteiligung abhängig gewesen.

Das Landesarbeitsgericht hat eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt und u.a. den früheren Angestellten van D als Zeugen sowie den Kläger und den Geschäftsführer der Beklagten als Partei zum Zustandekommen und zur Funktion der umstrittenen Vertragsklausel vernommen. Vor der Parteivernehmung des Klägers hat die Beklagte zu Protokoll erklärt, sie lege nunmehr keinen Wert auf die Zuziehung eines Sachverständigen zur Auslegung des Begriffs "Board of Directors" nach englischem Recht. Sodann hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen und den Parteien die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens je zur Hälfte auferlegt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Abweisung des Auflösungsantrags der Beklagten. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen und erstrebt mit der Anschlußrevision eine Abänderung des Berufungsurteils im Kostenpunkt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, soweit es über den Auflösungsantrag der Beklagten und die Kosten entschieden hat.

I. Der Senat hat nur noch über den Auflösungsantrag der Beklagten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG zu entscheiden. Daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten nicht aufgelöst ist, steht rechtskräftig fest. Die Beklagte hat gegen das angefochtene Urteil insoweit keine Revision eingelegt.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat die streitige Vertragsklausel zunächst dahingehend ausgelegt, daß mit dem "Board of Directors" (künftig: Board) nicht die Geschäftsführung der Beklagten gemeint sei. Die Ausführungen hierzu lassen keinen Auslegungsfehler erkennen und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. a) Das Landesarbeitsgericht ist weiter davon ausgegangen, die Wirksamkeit der Kündigung hänge zunächst davon ab, ob die Klausel zum Schutze des Klägers vor unüberlegten Entscheidungen des Geschäftsführers der Beklagten (künftig: Geschäftsführer) vereinbart worden sei; dann hätte die Beklagte auch für die Einsetzung eines solchen Gremiums sorgen müssen, wenn sie dem Kläger kündigen wollte.

b) Das Landesarbeitsgericht ist jedoch aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, der Klausel komme nur eine eingeschränkte Schutzfunktion zugunsten des Klägers zu. Sie sei im Hinblick auf die beabsichtigte Beteiligung deutscher Gesellschafter an der Beklagten in den Vertrag eingefügt worden. Deshalb sei auch die Zustimmung des Board zu einer Kündigung des Klägers nur für diesen Fall vorgesehen gewesen. Da es jedoch zu keiner deutschen Beteiligung gekommen sei, habe die Beklagte ein solches Gremium auch nicht einsetzen müssen und demgemäß die Kündigung des Klägers durch ihren Geschäftsführer wirksam erklären können.

3. Das Landesarbeitsgericht hat sodann die Kündigung der Beklagten für nicht sozial gerechtfertigt, jedoch den Auflösungsantrag der Beklagten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 KSchG für begründet erachtet.

III. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils zum Auflösungsantrag sind in ihrem rechtlichen Ausgangspunkt richtig. Jedoch ist dem Landesarbeitsgericht bei der Feststellung des Inhalts der umstrittenen Vertragsklausel ein ordnungsgemäß gerügter Verfahrensfehler unterlaufen, der die nochmalige Zurückverweisung der Sache erforderlich macht.

1. Das Landesarbeitsgericht ist auch in dem angefochtenen Urteil erkennbar davon ausgegangen, daß der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur dann beantragen kann, wenn die Kündigung lediglich nach § 1 Abs. 2 KSchG sozial ungerechtfertigt ist. Es hat in seinem ersten Berufungsurteil ohne Prüfung der Sozialwidrigkeit nicht nur der Kündigungsschutzklage stattgegeben, sondern auch den Auflösungsantrag der Beklagten allein mit der Begründung abgewiesen, wegen Verstoßes gegen § 10 Abs. 2 des Anstellungsvertrages fehle es an einer "rechtsgeschäftlich relevanten Kündigungserklärung", wie dies aber für eine Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in erster Linie Voraussetzung sei. Dieser Rechtsansicht entspricht es, daß das Landesarbeitsgericht im zurückverwiesenen Verfahren zunächst wiederum die Frage der Unwirksamkeit der Kündigung wegen Verstoßes gegen die vorbezeichnete Vertragsbestimmung und erst anschließend die Sozialwidrigkeit der Kündigung geprüft hat.

2. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils ist im Ergebnis zutreffend.

a) Hat die streitige Vertragsklausel zum Inhalt, daß dem Kläger nur nach der vorher erteilten Zustimmung des Board als eines weiteren, zum Schutze des Klägers vor übereilten Entscheidungen des Geschäftsführers einzusetzenden Gesellschaftsorgans ordentlich sollte gekündigt werden können, so handelt es sich insoweit um eine vertragliche Kündigungsbeschränkung. Ein Verstoß hiergegen macht die Kündigung nach § 13 Abs. 3 KSchG aus einem anderen Grunde als dem der Sozialwidrigkeit nach § 1 Abs. 2 und 3 KSchG unwirksam. Der Fall liegt ähnlich, wie wenn der Arbeitgeber trotz vertraglich vereinbarter "Unkündbarkeit", d.h. bei vollem Ausschluß der ordentlichen Kündigung, eine solche Kündigung dennoch erklärt (vgl. KR-Friedrich § 13 KSchG Rz 266). Der Unterschied liegt nur darin, daß es sich im letzteren Fall um ein absolutes Kündigungsverbot, im Streitfall dagegen um ein Kündigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt.



An dieser Rechtslage ändert auch der Umstand nichts, daß das für die Zustimmung zu einer Kündigung des Klägers vorgesehene Gremium von der Beklagten nicht eingesetzt worden ist. Hätte die streitige Vertragsklausel die vom Kläger behauptete uneingeschränkte Schutzfunktion, so durfte er jedenfalls solange auf die Errichtung des Board vertrauen, wie die Umstände, die bei Vertragsabschluß gegeben waren, unverändert fortbestanden. Dann widerspräche aber die Nichterrichtung des Gremiums, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund vorläge, dem gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben zu bestimmenden Inhalt des Vertrages. Für den Fall, daß das Bestehen einer Rechtsposition (hier eines Kündigungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt) von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses (hier der Errichtung eines besonderen, für die Entscheidung über die Erlaubnis zuständigen Gesellschaftsorgans) abhängt, kommt in § 162 BGB ein über das Recht der Bedingung hinaus wirkender allgemeiner Rechtsgrundsatz zum Ausdruck. Danach kann sich eine Partei regelmäßig dann nicht auf den Eintritt oder Nicht-eintritt eines Ereignisses berufen, wenn sie dieses in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise selbst herbeiführt oder verhindert hat, ohne hierfür einen zureichenden, sachlichen Grund zu haben (vgl. BAG vom 20.9.1957 - 1 AZR 136/56 - BAG 4, 306 [309] = AP Nr. 34 zu § 1 KSchG [zu I der Gründe]; BAG vom 20.9.1978 - 5 AZR 365/77 - AP Nr. 32 zu § 612 BGB [zu 2 der Gründe]). Die Beklagte müßte sich dann so behandeln lassen, als ob das Entscheidungsgremium eingesetzt worden wäre und der ordentlichen Kündigung nicht zugestimmt hätte. Dies würde im Ergebnis ebenfalls zur Unwirksamkeit der Kündigung aus einem anderen Grund i.S. des § 13 Abs. 3 KSchG führen.

Von dieser Rechtsmeinung ist der Senat auch in dem ersten Revisionsurteil ausgegangen. Dies ergibt sich im Ergebnis ersichtlich daraus, daß er dem Landesarbeitsgericht die nochmalige Prüfung des Inhalts der Vertragsklausel aufgegeben hat. Sie wäre entbehrlich gewesen, wenn der Senat diesen vom Kläger geltend gemachten und für das erste Berufungsurteil tragenden Grund für die Unwirksamkeit der Kündigung schon aus rechtlichen Erwägungen für unerheblich gehalten hätte. Bereits für die damals im Vordergrund stehende Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung wäre es dann allein noch auf die vom Landes-



arbeitsgericht im ersten Berufungsurteil ungeprüft gelassene Frage der Sozialwidrigkeit der Kündigung angekommen.

b) Der Auflösungsantrag des Arbeitgebers nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG setzt jedoch voraus, daß die Kündigung allein nach § 1 KSchG sozialwidrig, nicht dagegen auch aus anderen Gründen i.S. des § 13 Abs. 3 KSchG unwirksam ist. Dieser in Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung (vgl. Ammermüller, DB 1975, Beilage 10 S. 5; Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 102 Anm. 68; Herschel/Steinmann, KSchG, 5. Aufl., § 7 Anm. 5 b; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 9 Rz. 13, 14; KR-Friedrich § 13 KSchG Rz 329; Neumann, AR-Blattei, Kündigungsschutz VI E I 2; LAG Frankfurt am Main, Urteil vom 2.6.1976, Die Personalvertretung 1977, 393 f.; a.M.: Auffarth, DB 1969, 528 [Anm. 5]; Auffarth/Müller, KSchG, § 11 Anm. 26; KR-Becker § 9 KSchG Rz 27; Sieg, SAE 1980, 62 [unter 4 a]) hat sich auch der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen, dem der erkennende Senat folgt (Urteil vom 9.10.1979 - 6 AZR 1059/77 - BAG 32, 122 = AP Nr. 4 zu § 9 KSchG 1969; ferner Urteil des erkennenden Senats vom 29.1.1981 - 2 AZR 1055/78 - [zu III 1 der Gründe] = DB 1981, 2438 f.; die Entscheidung ist zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dies bedeutet für den Streitfall, daß die Entscheidung über den Auflösungsantrag nunmehr allein noch davon abhängt, ob die Kündigung auch wegen Verstoßes gegen § 10 Abs. 2 des Anstellungsvertrages unwirksam ist. Denn ihre Sozialwidrigkeit ist durch das zu diesem Punkt nicht angegriffene Berufungsurteil rechtskräftig festgestellt (vgl. dazu auch das Senatsurteil vom 29.1.1981, aaO [zu II 2 c der Gründe]). Ferner bedürfte es für die Auflösung, wenn die Kündigung ausschließlich sozialwidrig ist, auch gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KSchG keiner Begründung.

3. a) Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin zuzustimmen, daß bei der von ihm angenommenen eingeschränkten Schutzfunktion der streitigen Vertragsklausel die Kündigung nicht wegen der unterbliebenen Einsetzung des Board unwirksam wäre. Sollte dieses Gremium nur im Falle einer Beteiligung deutscher Gesellschafter an der Beklagten geschaffen und nur dann die ordentliche Kündigung des Klägers an dessen Zustimmung gebunden werden, so handelte die Beklagte jedenfalls nicht treuwidrig gegenüber dem Kläger,



wenn sie von der Einsetzung dieses Gesellschaftsorgans absah, nachdem es zu keiner deutschen Beteiligung gekommen war.

b) Demgegenüber rügt die Revision erfolglos, das Landesarbeitsgericht sei an dieser Rechtsansicht durch die Bindungswirkung des ersten Revisionsurteils gehindert gewesen und habe insoweit § 565 Abs. 2 ZPO verletzt. Es sei an die vom Senat vertretene Rechtsansicht gebunden gewesen, entscheidungserheblich komme es auf die Feststellung einer Schutzfunktion der Klausel zugunsten des Klägers an. Da das Landesarbeitsgericht zu einer solchen Feststellung gelangt sei, hätte es zur Unwirksamkeit der Kündigung der Beklagten kommen müssen. Es könne deshalb in der Revisionsinstanz zugunsten des Klägers durcherkannt werden. Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Der Senat hatte in seinem ersten Urteil (zu II 3 c bis 5 der Gründe) u.a. beanstandet, daß das Berufungsgericht die Darstellung des Klägers, die Klausel sei zu seinem Schutz eingeführt worden, als unstreitig angesehen habe. Auch hierauf beruhe das (erste) Berufungsurteil. Erweise sich die Behauptung der Beklagten als richtig, dann könne die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, die Vertragsklausel sei im Interesse und zum Schutze des Klägers vereinbart worden, nicht richtig sein. Für die behauptete Schutzfunktion der Klausel könne insbesondere der streitige Vortrag des Klägers entscheidungserheblich sein, es hätten bereits konkrete Vorstellungen darüber bestanden, aus welchen Personen das vorgesehene Gremium gebildet werden sollte.

Das Berufungsgericht sollte somit nach der Würdigung im ersten Revisionsurteil erst ermitteln, in welchem Sinne die Vertragsklausel gewollt war. Der Kläger hatte behauptet, die Klausel sei zu seinem Schutze vor unkontrollierten Entscheidungen des Geschäftsführers an Stelle einer zunächst angestrebten längeren Kündigungsfrist vereinbart worden und zwar ohne jede Abhängigkeit von einer etwaigen deutschen Beteiligung an der Beklagten. Wenn das Berufungsgericht aufgrund der von ihm durchgeführten umfangreichen Beweisaufnahme zur Feststellung eines von diesem Vortrag des Klägers abweichenden eingeschränkten Schutzzweck der Vertragsklausel für den Kläger gelangte, so war



es durch § 565 Abs. 2 ZPO nicht gehindert, auch abweichende rechtliche Folgerungen für die Wirksamkeit der Kündigung zu ziehen. Die Bindungswirkung nach § 565 Abs. 2 ZPO greift dann nicht Platz, wenn sich aufgrund der neuen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, insbesondere aufgrund einer weiteren Beweisaufnahme, neue Tatsachen ergeben, die gewürdigt werden müssen, und zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen können. Eine Bindungswirkung kommt nur dann in Betracht, wenn die rechtlich erheblichen Tatsachenfeststellungen unverändert bleiben (h.M.: vgl. statt aller BAG vom 14.4.1967 - 5 AZR 535/65 - AP Nr. 12 zu § 565 ZPO [zu 2 der Gründe] m.w.N.).

4. Die Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Inhalt und Zweck der Vertragsklausel greift die Revision u.a. mit der Verfahrensrüge an, das Landesarbeitsgericht habe die dem Kläger günstige Aussage des Zeugen van D nicht gewürdigt. Bereits diese ordnungsgemäß erhobene Rüge ist begründet und macht die nochmalige Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erforderlich.

a) Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die rechtliche Überzeugung bei Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme maßgebend gewesen sind. Das bedeutet zwar nicht, daß das Gericht, insbesondere bei einem umfangreichen Sachverhalt, alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich erörtern und sich mit jeder Zeugenaussage ausführlich auseinandersetzen muß, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung i.S. des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Berufungsgericht die Grenzen und Voraussetzungen der richterlichen Überzeugung gewahrt hat (BAG vom 6.6.1958 - 2 AZR 457/55 - BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung; BAG AP Nr. 12 zu § 565 ZPO [zu 3 der Gründe]). Im Streitfall war es jedoch aus mehreren Gründen erforderlich, sich mit der Aussage des Zeugen van D näher auseinanderzusetzen.

b) Das Berufungsgericht hat für seine Auslegung der Vertragsklausel u.a. folgende Erwägungen und Feststellungen für wesentlich erachtet:

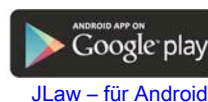
Der Kläger habe seine möglicherweise verfolgte Absicht, sich gegen übereilte Entscheidungen des Geschäftsführers abzusichern,



seinen Verhandlungspartnern (den Herren Bi , H und R) zumindest nicht so deutlich gemacht, daß auch sie der Klausel diese weitgehende Bedeutung beimessen konnten. Nach seiner eigenen Aussage sei er sich insoweit im Hinblick auf seine Englischkenntnisse nicht sicher gewesen. Damit stimmten die Aussagen der beiden englischen Zeugen (H und R) überein. Ferner habe auch keiner der vom Kläger hierfür benannten Zeugen seine Behauptung bestätigt, der Geschäftsführer habe später die Gründung des Board mit der Begründung abgelehnt, die einzige Aufgabe dieses Gremiums sei die Kündigung des Klägers.

c) Die Aussagen des Klägers sowie der Zeugen H und R , die das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang überprüft hat, betreffen die Unterredung des Klägers mit dem Zeugen H und Herrn Bi Anfang November 1972 in England, in die zeitweise telefonisch auch der Zeuge R eingeschaltet worden war. In dieser eingehenden Unterredung war auch die Frage der Einrichtung eines Board und dessen Zustimmung zur Kündigung des Klägers besprochen worden, nachdem von seiten der Beklagten die zunächst gestellte Forderung des Klägers nach einer längeren Kündigungsfrist endgültig abgelehnt worden war. Nach der Aussage der beiden englischen Zeugen war von der Zustimmung des Board zur Kündigung nur im Zusammenhang mit der Aufnahme deutscher Gesellschafter die Rede, während nach der Aussage des Klägers von dieser Einschränkung nicht gesprochen wurde.

Der Kläger hat jedoch weiter ausgesagt, in der Zusammenkunft Ende November 1972 in Deutschland (Langenfeld) habe er nach Durchsicht des von den Herren Bi und H mitgebrachten Vertragstextes ausdrücklich gefragt, ob nun der Board, wie besprochen, gebildet und mehrheitlich mit - nach Berufszugehörigkeit näher gekennzeichneten - deutschen Mitgliedern besetzt werde. Nachdem ihm dies ausdrücklich zugesagt worden sei, habe er den Anstellungsvertrag unterschrieben. Dieses Gespräch habe an einem langen Tisch im Hotel stattgefunden, und in unmittelbarer Nähe habe auch der Zeuge van D gesessen. Im Januar 1973 sei er mit diesem Zeugen in England bei der Muttergesellschaft der Beklagten zu einer Zusammenkunft gewesen. Dort habe der



Geschäftsführer, von ihm auf die unterbliebene Errichtung des Board angesprochen, geäußert, die Unkosten hierfür könne er einsparen, weil er den Board nur brauche, wenn er den Kläger feuern wolle.

Demgegenüber hat der Zeuge H bekundet, anlässlich des Vertragsabschlusses in Langenfeld sei nach seiner Erinnerung weder über den Board noch über den Inhalt des Vertrages diskutiert worden. Über die Äußerungen des Geschäftsführers nach Vertragsabschluß (Januar bzw. August 1973) hatte der Kläger ausweislich des Beweisbeschlusses vom 6. Oktober 1977 neben dem Zeugen van D die Zeugen R und N sowie den Geschäftsführer als Partei benannt. Der Zeuge N konnte hierzu keine näheren Einzelheiten beitragen. Der Geschäftsführer und der Zeuge R haben inhaltlich im wesentlichen übereinstimmend bekundet, dem Kläger erklärt zu haben, die Errichtung eines Board komme so lange nicht in Betracht, als noch keine Partner aufgenommen seien, weil diesssonst nur mögliche Kosten verursacht hätte. Während der Zeuge R sich auf kein bestimmtes Datum für eine solche Unterredung festlegen wollte, hat der Geschäftsführer bestätigt, die Unterredung habe im Januar 1973 stattgefunden.

d) Zwischen der Aussage des Zeugen H über die Unterredung anlässlich des Vertragsabschlusses in Langenfeld sowie den Aussagen des Geschäftsführers und des Zeugen R über die Äußerungen des Geschäftsführers im Jahre 1973 gegenüber dem Kläger und der protokollierten Aussage des Zeugen van D bestehen Widersprüche, die jedenfalls insoweit gem. § 286 Abs. 1 ZPO eine nähere Würdigung der Aussage dieses Zeugen erforderlich gemacht hätten, vom Landesarbeitsgericht jedoch unterlassen worden ist.

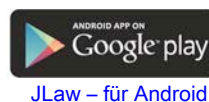
aa) Danach hat der Zeuge van D zwar, insoweit abweichend von der Darstellung der Revision, einschränkend ausgesagt, "er glaube nicht", daß während der Zusammenkunft in Langenfeld im Zusammenhang mit der Errichtung des Board von der Aufnahme neuer Gesellschafter gesprochen worden sei. Jedoch hat er eindeutig bekundet, die Herren Bi und H hätten damals ausdrücklich über den Board gesprochen und dem Kläger dessen mehrheitliche Besetzung mit deutschen Mitgliedern bestätigt. Nach der weiteren Aussage des Zeugen sollte der Board "einen Beschluß nehmen", falls sie mit der englischen Geschäftsleitung "in Konflikt geraten



sollten". Es sei für das (deutsche) Personal eine Sicherheit gewesen. Dies widerspricht der Aussage des Zeugen H jedenfalls insoweit, als dieser Zeuge sich nicht erinnert hat, daß dieser Punkt damals überhaupt noch einmal vom Kläger angesprochen wurde.

bb) Nach der weiteren und insoweit bestimmten Aussage des Zeugen van D ist in der Unterredung im Januar 1973 von seiten der Engländer nicht gesagt worden, es bedürfe "keiner Aufnahme" (gemeint ist wohl: keiner Errichtung eines Board), weil keine Gesellschafter aufgenommen worden seien. Man habe gesagt, man wolle lieber Geld sparen. Von englischer Seite sei man an einem Board nicht mehr interessiert gewesen, sobald sie (in Deutschland) "in Operation gegangen" seien (gemeint ist wohl: sobald die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hatte). Diese Aussage steht jedenfalls zu der Aussage des Geschäftsführers in klarem Widerspruch, der sich für seine Äußerung zeitlich auf die Zusammenkunft im Januar 1973 und inhaltlich dahin festgelegt hat, daß er ausdrücklich die Beteiligung deutscher Gesellschafter als unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung des Board angeführt habe.

e) Diese vorstehend aufgezeigten Widersprüche betreffen die für die eingeschränkte Auslegung der Vertragsklausel durch das Landesarbeitsgericht mitentscheidende Frage, ob jedenfalls für die Beklagte die Beteiligung deutscher Gesellschafter die Vorbedingung für die Errichtung des Board war. Ist die Aussage des Zeugen van D richtig, so wurden im Gegensatz zu der Aussage des Geschäftsführers jedenfalls im Januar 1973 allein finanzielle Gründe für die unterbliebene Errichtung des Board angeführt. Ferner könnte dies auch ein gegen die Glaubwürdigkeit des Geschäftsführers sprechender Umstand sein. Weiterhin stünde die positive Aussage des Zeugen, dem Kläger sei vor Vertragsabschluß in Langenfeld von seinen englischen Vertragspartnern ausdrücklich bestätigt worden, daß der Board mit mehrheitlich deutscher Besetzung errichtet werde, gegen die einschränkende Aussage des Zeugen H, nach seiner Erinnerung sei damals weder über den Board noch überhaupt vom Vertrag die Rede gewesen.



Diese Umstände können auch nicht bereits im Hinblick auf die vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Aussagen des Klägers sowie der Zeugen H und R über die Unterredung Anfang November 1972 in England als so belanglos angesehen werden und jegliche Würdigung der Aussage des Zeugen van D entbehrlich machen.

Brachte der Kläger vor der für seine vertragliche Bindung an die Beklagte entscheidenden Unterzeichnung des Vertrages die Frage der tatsächlichen Errichtung des Board in der besprochenen Zusammensetzung ausdrücklich zur Sprache, so dokumentierte er schon damit seinen Verhandlungspartnern, daß es ihm gerade auch um die Realisierung einer für ihn entscheidenden Vertragsbedingung und nicht nur um die Schaffung eines rechtlichen Rahmens hierfür ging. Wurde ihm auch später vom Geschäftsführer nur Kostenersparnis als Grund für die bisher unterbliebene Errichtung des Board genannt, so können diese Umstände dagegen sprechen, daß für die Beklagte eine deutsche Beteiligung Voraussetzung für die Errichtung des Board gewesen ist.

Dies gilt um so mehr, wenn man das Prozeßverhalten der Beklagten zu der zunächst im Vordergrund der Auseinandersetzung stehenden Frage berücksichtigt, was unter dem Begriff "Board of Directors" zu verstehen sei. Ihre Behauptung, hiermit sei die Geschäftsführung gemeint gewesen, falls diese einmal aus mehreren Personen bestehen sollte, und ihre Rüge, das Berufungsgericht habe den hierzu von ihr angebotenen Sachverständigenbeweis nicht erhoben war ein weiterer wesentlicher Grund für die im ersten Revisionsurteil ausgesprochene Zurückverweisung der Sache. Im Gegensatz zu diesem Vorbringen wurde jedoch selbst nach der Parteiaussage des Geschäftsführers deutlich, daß der Board von Anfang an unbeschadet seiner Funktion und Zusammensetzung jedenfalls ein besonderes Gesellschaftsorgan neben der Geschäftsführung sein sollte. Nach Durchführung der Beweisaufnahme bestand die Beklagte dann auch nicht mehr auf diesem Beweisantrag. Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat dem Tatrichter als Grundlage der Beweswürdigung aber nicht nur das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme, sondern der gesamte Inhalt der Verhandlung zu dienen. Er hat deshalb auch die Handlungen und Erklärungen der Parteien frei zu würdigen (vgl. BGH NJW 1955, 671; BGH LM § 286 ZPO [B] Nr. 4 und 10; aaO [C] Nr. 64;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

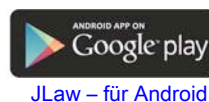


Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 286 Anm. II 1 m.w.N.; Senatsurteil vom 20.9.1979 - 2 AZR 946/77 -, nicht veröffentlicht).

f) Auf diesem Verfahrensfehler beruht auch das angefochtene Urteil (§ 549 Abs. 1 ZPO). Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht bei Berücksichtigung dieser Umstände anders entschieden hätte. Welche Folgerungen das Berufungsgericht aus den unberücksichtigt gebliebenen Umständen zieht, steht in seinem tatrichterlichen Ermessen. Dies macht die erneute Zurückverweisung der Sache erforderlich.

g) Auf die weiteren Verfahrensrügen der Revision kommt es für die Entscheidung des Revisionsgericht somit nicht mehr an. Für das zurückverwiesene Verfahren sei jedoch darauf hingewiesen, daß sie sämtlich unbegründet sind. Dem Berufungsgericht sind bei der Feststellung der von ihm angenommenen eingeschränkten Schutzfunktion der Vertragsklausel insbesondere keine Denkfehler unterlaufen. Der Senat hat dies im einzelnen geprüft und sieht insoweit gemäß § 565 a ZPO von einer näheren Begründung ab. IV. Da bereits auf die Revision des Klägers die teilweise Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache sich notwendig auch auf die Kostenentscheidung erstreckt, erübrigt sich eine eigene Entscheidung zu der auf die Abänderung der Kostenentscheidung des Berufungsgerichts beschränkten Anschlußrevision.

Sollte das Berufungsgericht wiederum zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommen, so wird es zu beachten haben, daß seine Entscheidung über die Kosten der bisherigen beiden Berufungsverfahren und des ersten Revisionsverfahrens in dem angefochtenen Urteil jedenfalls die Beklagte nicht zu Unrecht beschwert hat. Gegenstand dieser Verfahrensabschnitte war der gesamte Bestandsstreit. Entgegen der Ansicht der Anschlußrevision hatte sich die Beklagte mit ihrer Anschlußberufung nicht gegen die vom Arbeitsgericht dem Kläger zugesprochene Abfindung, sondern gegen seine Entscheidung zur Feststellungsklage gewandt. Nach dem zweiten Berufungsurteil ist sie mit ihrem (Haupt-)Antrag auf Klageabweisung unterlegen und hat nur mit ihrem Hilfsantrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses obsiegt. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem solchen Fall dem



- 17 -

Arbeitgeber den überwiegenden Teil der Kosten auferlegt, weil die Wirksamkeit der Kündigung Hauptstreitpunkt sei (BAG vom 28.1.1961 - 2 AZR 482/59 - AP Nr. 8 zu § 7 KSchG [zu III der Gründe]). Keinesfalls könnten aber dem Kläger die überwiegenden Kosten auferlegt werden. Was die Beklagte hierzu vorträgt, ist eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise. Sie kann nicht Platz greifen, weil Ausgangspunkt für die Gewichtung des beiderseitigen Unterliegens und Obsiegens nur der vom Arbeitsgericht nach dem hier noch geltenden früheren Recht für alle Instanzen bindend festgesetzte durch § 12 Abs. 7 ArbGG auf drei Monatsgehälter begrenzte Streitwert sein kann.

Hillebrecht

Triebfürst

Weller

Kerrmann

Engel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)